

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Schulleitungen Thüringer Schulen

Kathrin Vitzthum
Vorsitzende

Telefon: 0361 590 95 12

Telefax: 0361 590 95 60

Mobil: 0151 127 592 81

kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

Erfurt, 4. Februar 2019

Streikrecht, Notdienst und was Sie noch wissen sollten...

// Seit dem 21. Januar laufen die Tarifverhandlungen für die rund 800.000 Tarifbeschäftigten der Bundesländer. Dazu zählen auch rund 200.000 angestellte Lehrkräfte und pädagogische Beschäftigte an Schulen. Gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fordert die GEW 6 Prozent mehr Gehalt. Die in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zusammengeschlossenen Arbeitgeber lehnen eine angemessene Lohnerhöhung bisher strikt ab. Gute Arbeit verdient aber eine angemessene Bezahlung. Zudem gefährdet der Fachkräftemangel an Schulen wie in anderen Bereichen bereits die Qualität des öffentlichen Dienstes. Deshalb haben die Gewerkschaften keine andere Wahl als, durch Warnstreiks Druck auf die Verhandlungen auszuüben. //

Wir wissen, dass ein Streik für Sie eine besondere Herausforderung darstellt. Deshalb möchten wir Sie gern unterstützen.

Für GEW-Mitglieder in den Schulleitungen bieten wir im Rahmen des GEW-Schulleiter*innen-Stammtisches am 20.02.2019 um 16:00 Uhr in der GEW-Landesgeschäftsstelle an, ihre Fragen zum Thema (Warn-)Streik zu beantworten.

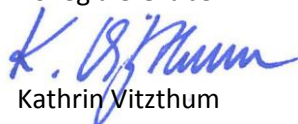
Zudem haben Sie, unabhängig von der Mitgliedschaft in der GEW Thüringen, die Möglichkeit, in einer telefonischen Sprechstunde Ihre Fragen zu stellen:

Am 21.02.2019 und am 22.02.2019 jeweils von 10 bis 12 Uhr unter 0361-590950.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie bereits wichtige Hinweise, die geeignet sind, unberechtigte Sorgen zu entkräften.

Im gemeinsamen Interesse guter Arbeits- und Einkommensbedingungen bitte ich Sie, streikende Kolleg*innen zu unterstützen. Wir sind unsererseits bereit, Ihnen dabei den Rücken zu stärken.

Kollegiale Grüße



Kathrin Vitzthum

Hilfe, mein Kollegium streikt.

Als Schulleiter*innen sind Sie während laufender Streiks in einer schwierigen Situation. Oft erleben Sie es als besonders belastend, dass von zwei Seiten Druck auf Sie ausgeübt wird. Die Schulbehörde verlangt hartes Durchgreifen, die Kolleg*innen erwarten, dass Sie sie unterstützen! Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen für diese Unterstützung notwendige Hinweise geben.

Wann gestreikt wird, bestimmt die Gewerkschaft.

Keinem Arbeitgeber steht es zu, darüber zu entscheiden, wann gestreikt werden darf. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Streiks entscheidet darüber ausschließlich die zuständige Gewerkschaft. Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber lediglich anzukündigen. In unserem gemeinsamen Interesse im Kampf um bessere Arbeitsbedingungen werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen, wann Ihre Schule bestreikt wird, welche Forderungen gestellt werden und ab wann der Streik beginnt. Für diese Mitteilung gibt es keine bestimmte Form und keine Ankündigungsfrist.

Schulleiter*innen sind Vorgesetzte, aber keine Arbeitgeber.

Eine Verpflichtung, die Streikteilnahme bei der Schulleitung anzukündigen, besteht nicht. Natürlich ist es den Beschäftigten unbenommen, im Rahmen des kollegialen Miteinanders anzukündigen, dass sie einem Streikaufruf folgen.

Die Schulverwaltung wird von Ihnen erwarten, dass Sie die streikenden Arbeitnehmer*innen melden. Dies ist zulässig, denn ihr steht die Information zu, wer gearbeitet hat. Beschäftigte, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen aber deshalb nicht gemaßregelt werden. Das heißt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, Kolleg*innen wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den Nichtstreikenden deswegen einen Vorteil zu verschaffen, sind unzulässig.

Alle Arbeitnehmer*innen können streiken.

An einem zulässigen Streik können sich alle Arbeitnehmer*innen des bestreikten Bereichs beteiligen, also auch diejenigen, die nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind.

Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Für Arbeitnehmer*innen, die sich an einem Streik beteiligen, ist für die Dauer ihrer Streikteilnahme die Verpflichtung zur Arbeitsleistung aufgehoben. Sie können auch nicht verpflichtet werden, die streikbedingt ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. Dies gilt auch für ausgefallene Unterrichtsstunden.

Notdienste

Notdienstvereinbarungen können nur zwischen der Landesarbeitskampfleitung der GEW und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Im Schulbereich sind in der Regel jedoch keine Notdienstarbeiten zu leisten.

Beamteneinsatz ist rechtswidrig.

Der Einsatz von Beamt*innen zur Vertretung streikender Arbeitnehmer*innen ist rechtswidrig. Beamt*innen, denen rechtswidrig eine Vertretungstätigkeit zugewiesen wurde, können ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend machen. Das nennt man Remonstration. Das gilt

natürlich auch für Sie, wenn Sie eine entsprechende Anordnung der vorgesetzten Dienststelle bekommen.

Unterstützung des Streiks durch Beamt*innen ist zulässig.

Auch Beamt*innen können sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen in Koalitionen (also Gewerkschaften) zusammenschließen. Das bedeutet, dass Beamt*innen ihre Solidarität mit den Streikenden zum Ausdruck bringen und sich außerhalb ihrer dienstlichen Inanspruchnahme an Aktionen, wie Kundgebungen und Demonstrationen, beteiligen können. Außerhalb ihres Dienstes können sie sich als Gewerkschaftsbeauftragte auch an der Vorbereitung und Organisation von Streiks beteiligen.

Tarifergebnisse werden wirkungsgleich auf Beamtinnen und Beamte übertragen.

Diese Übertragung ist eine Forderung der GEW und wurde in der Vergangenheit auch überwiegend so praktiziert. Insofern profitieren verbeamtete Lehrkräfte sowie Schulleiter*innen vom Tarifkampf der Gewerkschaften.

Gewerkschaften können an Schulen werben und informieren.

Gewerkschaften sind berechtigt, auch während eines Streiks ihre Werbe- und Informationstätigkeit in den Einrichtungen des Arbeitgebers durchzuführen. Auch über die laufende Tarifaueinandersetzung dürfen Gewerkschaften in den Dienststellen informieren.